

**Dorfverein Gerlikon**

**STATUTEN**



## **1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Unter dem Namen „Dorfverein Gerlikon“ besteht ein am 30. Oktober 1997 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Gerlikon. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein bezweckt in erster Linie die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen der per 1.1.98 ehemaligen Ortsgemeinde Gerlikon im Stadtverband. Er fördert das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Einwohner von Gerlikon.

## **2 Mitgliedschaft und Beiträge**

- 2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche in Gerlikon ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder welche in Gerlikon über Grundeigentum verfügen. Ferner können ausserhalb von Gerlikon wohnhafte natürliche Personen Mitglieder werden, welche mit dem Dorf in besonderer Weise verbunden sind. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des ersten Beitrages in Kraft. Familien, Ehepaare oder Lebenspartner müssen nur eine Mitgliedschaft einlösen. Personen, die sich um das Wohl des Vereins und/oder des Dorfes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- 2.2 Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin auf das Ende des laufenden Kalenderjahres bis spätestens 31. Dezember. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall voll zu bezahlen.  
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Ein Ausschlussgrund besteht auch dann, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei Nichtbezahlung einen Monat nach erfolgter Mahnung.  
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **3 Haftung**

- 3.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **4 Organe**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - das Revisorat.

## 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. Mai statt. Sie ist mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand anzukündigen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschlüsse fassen, die mit der Einladung schriftlich angekündigt wurden. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt die üblichen Jahresgeschäfte, insbesondere:
- (Begrüssung)
  - (Wahl von zwei Stimmenzählern/innen)
  - a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresbericht des Präsidiums
  - c) Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht des Revisorats
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - e) Genehmigung des Voranschlages
  - f) Wahlen
  - g) Jahresprogramm
  - h) Behandlung von Mitgliederanträgen
  - i) Statutenänderungen
  - j) Auflösung und Liquidation des Vereins.
- 5.4 Alle Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- 5.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

## 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und wenigstens zwei weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Dem Vorstand obliegen die gesamte Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vertretung des Vereins nach Aussen, insbesondere die Kontakte zu Behörden. Er organisiert die Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, welche dem Vereinszweck dienen und er pflegt gute Beziehungen mit gleichartigen Vereinen.

Der/die Präsident/in und der/die Aktuar/in vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift. Für Kassengeschäfte zeichnet der/die Kassier/in mit Einzelunterschrift.

- 6.3 Der Vorstand ist befugt, über ausserordentliche, einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- jährlich in eigener Kompetenz zu beschliessen.

## 7 Das Revisorat

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen sowie eine/n Ersatzrevisor/in für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich; diese wird jedoch auf maximal drei Amtsperioden beschränkt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Revisoren/innen wählbar.
- 7.2 Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögenslage und erstellen darüber zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht mit Antrag. Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

## 8 Mittel

- 8.1 Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Spenden
  - Sonderaktionen

## 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 9.2 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck eines allfälligen Restvermögens.

## 10 Inkraftsetzung und Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 30. Oktober 1997 genehmigt und traten mit der Genehmigung in Kraft. Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 geändert und genehmigt und haben mit Datum 25. April 2008 in vorliegender Form Gültigkeit.

Gerlikon, 25. April 2008

Der/die Präsident/in



Der/die Aktuar/in

